

Satzung der Stadt Waldeck
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI 2002 I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 12.11.2003 folgende

**Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

beschlossen:

§ 1

Die Stadt Waldeck verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Sachsenhausen,
Kindergarten Freienhagen,
Kindergarten Höringhausen,
Kindergarten Netze,
Kindergarten Waldeck,
Ferienkindergarten Sommerhaus, Ederseerandstraße 8 a

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der vorgenannten Kindergärten.

§ 2

Die Stadt Waldeck ist mit diesen BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Waldeck, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

34513 Waldeck, den 13.11.2003

(DS) Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-